

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES
QUALITÄTSSICHERUNGSRATES FÜR
PÄDAGOGINNEN- UND PÄDAGOGENBILDUNG**

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung
(im Folgenden kurz "Qualitätssicherungsrat") hat in der Sitzung vom 30. Juli 2013
folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Aufgaben des Qualitätssicherungsrates ergeben sich aus dem Hochschulgesetz 2005 und dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz sowie sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die sechs Mitglieder des Qualitätssicherungsrates werden gemäß den Vorgaben des § 74a Abs 2 und 5 Hochschulgesetz 2005 bzw. § 30a Abs 2 und 5 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz bestellt. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Qualitätssicherungsrat endet durch den Ablauf der Funktionsperiode, Verzicht, Abberufung oder mit dem Tod (§ 74a Abs 3 Hochschulgesetz 2005 bzw. § 30a Abs 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz).

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Qualitätssicherungsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie deren oder dessen Stellvertreter/innen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen von dem an Jahren ältesten Mitglied des Qualitätssicherungsrates geleitet.
- (2) Kommt es bei dieser Wahl zu keiner Einigung, wird der/die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertreter/innen von dem/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung bestellt.

- (3) Dem/der Vorsitzenden obliegt:
- (a) die Einberufung der Sitzungen und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung;
 - (b) die Verhandlungsleitung bei den Sitzungen;
 - (c) die Fertigung der gefassten Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen sowie der Sitzungsprotokolle;
 - (d) die Vertretung des Qualitätssicherungsrates nach außen, sofern nicht im Bedarfsfall vom Qualitätssicherungsrat Anderes bestimmt wird;
 - (e) die Leitung der Geschäftsstelle;
 - (f) die Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung oder dem Gesetz ergebender Aufgaben.
- (4) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt sie/ihn ihr/e/sein/e erste Stellvertreter/in bzw. bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der ersten Stellvertreter/in vertritt der/die zweite Stellvertreter/in.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Qualitätssicherungsrates werden von dem/der Vorsitzenden anberaumt.
- (2) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle im Auftrag des/der Vorsitzenden schriftlich ein. Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde, Entwurf einer Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin und die den Gegenständen der Beratung zugeordneten Unterlagen sieben Tage vor dem Sitzungstermin per e-mail oder auf sonstige schriftliche Weise zugesandt werden. In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich eingeladen werden.
- (3) Die Sitzungen sind bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich anzuberaumen. Ein vorläufiger Sitzungsplan soll bis zum 15.12. für das folgende Jahr beschlossen werden.
- (4) Der/die Vorsitzende hat darüber hinaus eine Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Qualitätssicherungsrates dies verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb zweier Monate entsprochen, können die Antragsteller die Sitzung selbst einberufen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Ein Entwurf der Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge der Mitglieder des Qualitätssicherungsrates erstellt. Die Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (2) Zu einem Verhandlungsgegenstand, der nicht auf dem mit der Einladung ausgesandten Tagesordnungsentwurf vorgesehen war, kann der Qualitätssicherungsrat Beschlüsse nur fassen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied des Qualitätssicherungsrates der Beschlussfassung widerspricht.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Qualitätssicherungsrates finden als Präsenzsitzungen statt, können jedoch auch in Form einer Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern kein Qualitätssicherungsratsmitglied widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Qualitätssicherungsrates sind nicht öffentlich und die darin besprochenen Themen sind von allen Mitgliedern vertraulich zu behandeln.
- (3) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße und zügige Sitzungsführung zu sorgen.
- (4) Auf Antrag kann der Qualitätssicherungsrat beschließen – hinsichtlich der ihm durch § 74a Abs 1 Hochschulgesetz 2005 bzw. § 30a Abs 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz übertragenen Aufgaben – zu seinen Sitzungen Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen.

§ 6

Berichterstatter/innen

- (1) Der/die Vorsitzende kann die zu erledigenden Angelegenheiten zur Vorbereitung der Verhandlung und der Beschlüsse einem Mitglied als Berichterstatter/in übertragen. Der/die Vorsitzende hat sämtliche Mitglieder darüber zu informieren. Ausschließungsgründe für die Übertragung einer Berichterstattung (wie z.B. die Mitgliedschaft eines Mitglieds in einer antragstellenden Institution oder die aktive Mitarbeit eines Mitglieds an der Antragerstellung) sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Der/die Berichterstatter/in hat über jede entscheidungsreife Angelegenheit einen begründeten Beschlussentwurf auszuarbeiten und dem/der Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern vorzulegen.

- (3) Bis zur Beratung in einer Sitzung steht es jedem Mitglied frei, dem Bericht eine schriftliche Äußerung beizulegen.

§ 7

Beschlüsse, Beratung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse des Qualitätssicherungsrates in einer Sitzung bedürfen der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Mitglieder, die durch Audio- oder Videokonferenz zugeschaltet sind (§ 5 Abs 1 Geschäftsordnung), gelten als anwesend.
- (2) Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden.
- (3) Ein Beschluss des Qualitätssicherungsrates kommt nur zustande, wenn mindestens vier Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben. Ein Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied die Behandlung in einer Sitzung verlangt.
- (4) Die Beschlüsse des Qualitätssicherungsrates sind dem/der Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur und dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung durch die Geschäftsstelle zu übermitteln und zu veröffentlichen.

§ 8

Protokolle

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthält.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten sowie einzelne Wortmeldungen im Wortlaut zu Protokoll genommen werden.
- (3) Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und der für die Erstellung verantwortlichen Person gefertigt und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugestellt.
- (4) Jedes Mitglied kann binnen 14 Tagen Einwendungen erheben, über welche der Qualitätssicherungsrat in der nächsten Sitzung oder gegebenenfalls auch per Umlaufbeschluss entscheidet.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Mitglieder des Qualitätssicherungsrats insbesondere der/die Vorsitzende werden bei allen ihren Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere

- (a) Teilnahme an den Sitzungen des Qualitätssicherungsrates;
- (b) Vorbereitung der Sitzungen und von Besprechungen des Qualitätssicherungsrates, die Erstellung von Protokollen bzw. anderer Ergebnisdokumentationen;
- (c) Unterstützung der Berichtersteller/innen;
- (d) Übermittlung von Beschlüssen an die Ressorts bzw. die Antragsteller/innen;
- (e) Sicherstellung der Veröffentlichung der Beschlüsse des Qualitätssicherungsrates (Einrichtung einer Website);
- (f) Auskunftsstelle für Anfragen der Antragsteller/innen;
- (g) Übernahme der operativen Abwicklungen zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwands mit den Ressorts;
- (h) Wahrnehmung sonstiger sich aus dieser Geschäftsordnung ergebender Aufgaben.

§ 10

Aufwandsersatz für die Mitglieder des Qualitätssicherungsrates

- (1) Die Mitglieder des Qualitätssicherungsrates haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf Basis der in der Mehrjahresplanung (§ 74a Abs 8 Hochschulgesetz 2005 bzw. § 30a Abs 8 Hochschulqualitätssicherungsgesetz) vereinbarten Arbeitsaufteilung mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur und den/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung in Kraft.